

An die Schulleitung

## Verzicht auf Nachteilsausgleich / Notenschutz

### Verzicht auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz BaySchO §36 (4)

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Jederzeit möglich, gültig ab dem Zeitpunkt der Verzichtserklärung:

- Hiermit wird der Verzicht auf den Nachteilsausgleich erklärt.

Nur innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn (jeweils zum Schuljahresanfang) möglich:

- Hiermit wird der Verzicht auf Notenschutz erklärt.

Name des Schülers/ der Schülerin: \_\_\_\_\_

wohnhaft (Straße Hausnummer, PLZ, Ort):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten